



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.55 RRB 1937/2336**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 26.08.1937
P. 827

[p. 827] A. Mit Eingabe vom 14. August 1937 und unter Vorlage der Pläne ersucht der Gemeinderat Seuzach um die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Seuzach mit Beschluß vom 16. Juli 1937 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 4 Winterthur-Seuzach, Teilstück südlicher Dorfausgang von Seuzach bis Grundstücke des Ferd. Waser, in Seuzach. Einem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 7. August 1937 ist zu entnehmen, daß gegen den im kant. Amtsblatt Nr. 57 vom 20. Juli 1937 veröffentlichten Beschluß der Gemeindeversammlung Seuzach vom 16. Juli 1937 keine Rekurse erhoben wurden.

B. Der von der Gemeinde Seuzach festgesetzte Baulinienabstand beträgt 26 m. Er ermöglicht einen zweckmäßigen Ausbau des betreffenden Straßenstückes. Mit der Anordnung dieser Baulinien wurden die bestehenden Baulinien vom südlichen Dorfausgang Seuzach bis zur Forrenbergstraße, die einen Abstand von nur 20 m aufwies, und die der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2071 vom 1. September 1932 genehmigt hatte, aufgehoben. Die Niveaulinie weist ein maximales Gefälle von 5% auf. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

C. Der Gemeinderat Seuzach wird unter Hinweis auf § 74 des Gemeindegesetzes darauf aufmerksam gemacht, daß es ihm obliegt, den Baulinien Nachachtung zu verschaffen. Die Errichtung jeglicher Bauten innerhalb der Baulinien ist ohne Ausnahmegenehmigung des Regierungsrates unzulässig.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß der Gemeindeversammlung Seuzach vom 16. Juli 1937 betreffend die Aufhebung der bestehenden Baulinien und die Festsetzung neuer Bau- und Niveaulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 4 Seuzach-Winterthur, Teilstück südlicher Dorfausgang Seuzach bis Grundstücke des Ferd. Waser, in Seuzach, nach den Vorlagen des Gemeinderates Seuzach vom 14. August 1937 wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]